



Brüssel, den 10. Februar 2017
(OR. en)

6187/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0148 (COD)

CONSOM 40
MI 119
COMPET 89
TELECOM 35
JUSTCIV 24
DIGIT 19
IND 34
CODEC 197

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden
 – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. Mai 2016 einen mit einer Folgenabschätzung versehenen Vorschlag für eine Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Stellen für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze¹ vorgelegt. Der Text stützt sich auf Artikel 114 des Vertrags und wurde als Teil des "Pakets zum elektronischen Geschäftsverkehr" vorgestellt, das auch Legislativvorschläge zu grenzüberschreitenden Paketzustelldiensten² und zu Geoblocking und anderen Formen der Diskriminierung³ enthält.

¹ Siehe Dok. 9565 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3.

² Siehe Dok. 9706/16.

³ Siehe Dok. 9611/16.

Durch diesen Vorschlag wird die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004⁴ ersetzt und sollen effizientere Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des EU-Verbraucherschutzrechts zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden, womit insbesondere den Herausforderungen der digitalen Wirtschaft und der Entwicklung des grenzüberschreitenden Einzelhandels in der EU Rechnung getragen werden soll.

2. Durch diese Überarbeitung des Rahmens für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) werden die nationalen Behörden mehr Befugnisse erhalten; so können sie beispielsweise prüfen, ob Websites Verbraucher durch Geoblocking diskriminieren, die sofortige Schließung von Websites anordnen, von denen aus Betrugsdelikte verübt werden, oder Informationen von Registrierungsstellen für Domainnamen und Banken verlangen, um die Identität des verantwortlichen Unternehmers aufzudecken.

Bei EU-weiten Verstößen gegen Verbraucherrechte kann die Kommission mit den nationalen Durchsetzungsbehörden gemeinsame Maßnahmen koordinieren, um diesen Praktiken Einhalt zu gebieten, insbesondere bei weitverbreiteten Verstößen mit EU-Dimension, bei denen von einer Schädigung der Verbraucher in weiten Teilen der EU auszugehen ist.

3. Der Rat hat am 10. Juni 2016 beschlossen, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anzuhören, der seine Stellungnahme am 19. Oktober 2016 abgegeben hat⁵.
4. Im Europäischen Parlament wurde der Vorschlag an den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) überwiesen, der am 17. Juni 2016 Frau Olga Sehnalova (S&D/CZ) zur Berichterstatterin ernannt hat. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz wird voraussichtlich im März 2017 über seinen Bericht abstimmen.

II. BERATUNGEN IM RAT

5. Die Prüfung des Vorschlags wurde im Juni 2016 mit einer Erörterung der Folgenabschätzung der Kommission durch die Gruppe "Verbraucherschutz und -information" begonnen. Nach sieben Sitzungen der Gruppe wurde die eingehende Prüfung des gesamten Textes im September abgeschlossen.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, ABl. L 364 vom 9.12.2004, S.°1, konsolidierte Fassung: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A02004R2006-20130708>

⁵ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (Berichterstatter: Bernardo Hernandez Bataller (ES/Gruppe III)) – INT/798, 19/10/2016.

Alle Delegationen erkannten die Herausforderungen und die Bedeutung des Verbraucherschutzes im Binnenmarkt an, insbesondere im digitalen Bereich, wo der bestehende CPC-Rahmen ausgebaut werden muss. Somit begrüßten sie den Vorschlag allgemein und betonten,

- dass beim Ausbau der Befugnisse der zuständigen Behörden auf den bestehenden nationalen Rechtsvorschriften (zivil- und strafrechtlicher Art) aufgebaut werden muss, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist und die nationalen verfahrensrechtlichen Garantien einzuhalten sind,
- dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltszwänge die heikle Frage einer Erhöhung der Ressourcen in Anbetracht der Kosten der Reform der bestehenden Systeme sorgfältig geprüft werden muss, insbesondere was die vorgeschlagenen Mechanismen für die Ausgleichszahlungen/Gewinnrückerstattung anbelangt.

6. Ausgehend von den obigen Bemerkungen hat die Gruppe den Text mit dem Ziel geprüft, den vorgeschlagenen Rahmen zu präzisieren und zu vereinfachen. Dabei ging es vor allem darum, die Maßnahmen der Zusammenarbeit zu optimieren und die Kohärenz mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der vorgeschlagenen elektronischen Datenbank und der Datenschutz-Grundverordnung.
7. Auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 28. November 2016 hat der Vorsitz unter "Sonstiges" einen Informationsvermerk⁶ vorgelegt. In diesem Zusammenhang haben einige Delegationen gefordert, auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) im Februar 2017 eine allgemeine Ausrichtung anzunehmen.
8. Der in Dokument 5870/17 + COR 1 enthaltene Kompromisstext des Vorsitzes wurde auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 8. Februar 2017 geprüft. Bei dieser Prüfung hat sich gezeigt, dass eine Mehrheit der Delegationen den Kompromissvorschlag des Vorsitzes nunmehr akzeptieren kann, und am Ende der Aussprache gelangte der Vorsitz zu dem Schluss, dass der Kompromiss dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf der Tagung am 20. Februar 2017 im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung vorgelegt wird.

Der im Anschluss an die Tagung des AStV vom 8. Februar 2017 überarbeitete Kompromisstext des Vorsitzes ist in Dokument 6190/17 enthalten.

⁶ Siehe Dok. 14604/16 + COR1.

III. WICHTIGSTE VOM RAT AM VORSCHLAG VORGENOMMENE ÄNDERUNGEN

9. Der Kompromisstext des Vorsitzes spiegelt die anhaltenden Bemühungen des Vorsitzes und der Mitgliedstaaten wider, nach achtzehn Sitzungen der Gruppe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den unterschiedlichen Interessen und Zielen zu erreichen. Daher hält der Vorsitz diesen Kompromisstext für eine solide Grundlage für die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung auf der nächsten Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 20. Februar 2017. Durch die nachstehenden Änderungen des Kommissionsvorschlags trägt der Kompromissvorschlag des Vorsitzes somit den wichtigsten Anliegen der Mitgliedstaaten Rechnung:

i) Neuordnung der Befugnisse der zuständigen Behörden und ihrer Ausübung (Artikel 8 und 9):

Insbesondere wurde präzisiert, dass nicht alle zuständigen Behörden über alle Befugnisse verfügen müssen. Zwar sollten die Mitgliedstaaten – sofern dies möglich ist – über sämtliche Befugnisse verfügen, jedoch steht es ihnen frei, die Befugnisse nach eigenem Ermessen zu regeln, wobei sicherzustellen ist, dass diese Befugnisse bei unter die Verordnung fallenden Verstößen wirksam ausgeübt werden können.

ii) Präzisierung der allgemeinen Zusammenarbeit/gegenseitigen Amtshilfe (Artikel 5, 6a, 11, 12 und 15), der Zusammenarbeit bei weitverbreiteten Verstößen (Artikel 15a, 15aa, 16, 16a, 17, 18, 18a, 19, 29, 30 und 31), der abgestimmten Ermittlungen (Artikel 36a anstelle von Artikel 32) und des Warnmechanismus (Artikel 34 und 35):

Insbesondere das Zusammenspiel zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden bei der Einleitung einer koordinierten Aktion gemäß Kapitel IV wurde präzisiert. Die Beteiligung der jeweiligen zuständigen Behörde an einer koordinierten Aktion sollte in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der zuständigen Behörde zu ergreifenden Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen stehen. Außerdem wurde festgelegt, dass zusätzlich zu den gerichtlichen/strafrechtlichen Verfahren die Mitgliedstaaten, die sich nur auf Verwaltungssysteme stützen, die Teilnahme an einer koordinierten Aktion ablehnen können, sofern sie bereits durch die Durchführung von Ermittlungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf denselben Verstoß gegen denselben Unternehmer konkret tätig geworden sind.

iii) Vereinfachung der Durchsetzungsmechanismen:

Um die Verfahren zu vereinfachen und zu straffen, wurden Abschnitt II über weitverbreitete Verstöße mit EU-Dimension (Artikel 21 bis 27), der Rückgriff auf Durchführungsrechtsakte (außer in Artikel 43), der Überwachungsmechanismus (Artikel 33) sowie die Anwendung von Sanktionen (Artikel 4, 8 und 47) oder Entschädigungen (Artikel 8, 10, 18, und 29) – gemäß dieser Verordnung – gestrichen.

iv) Vereinfachung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten:

Um den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden zu senken, wurde die Verpflichtung zum Austausch weiterer für die Aufdeckung von Verstößen relevanter Informationen und von Informationen über Verbraucherpolitik (Artikel 36 und 39) sowie der Austausch von Durchsetzungsplänen (Artikel 46) gestrichen.

IV. FAZIT

10. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass der Text in der Fassung des Dokuments 6190/17 einen ausgewogenen und fairen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Rat wird ersucht, auf dieser Grundlage auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 20. Februar 2017 eine allgemeine Ausrichtung festzulegen.